

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

28. März 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf	36/37
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach	38/39
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Rattenberg	40/41
4. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose	42
5. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	43
6. Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Fachtagung Personenstandswesen	44
7. Manövermeldung	45
8. Kraftloserklärung	46

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40, Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	157.500 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 112.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 70 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.604,28 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Sankt Englmar, 21.03.2011

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.03.2011 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sankt Englmar öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 28.03.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 200.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 festgesetzt auf 152 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.315,78947 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mitterfels, den 10.03.2011

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.03.2011 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 15.03.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Schulverbandes Rattenberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

.....**383.000 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

52.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **145.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf **85 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.715,2941 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Rattenberg, den 23.03.2011

Schulverband Rattenberg

gez. R. Schwarz

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.03.2011 Nr. 21 – 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rattenberg öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der vorgenannten Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 28.03.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Az: 31 – 5650

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2011**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
5. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung (Tel: 09421/973168) zu melden.

Straubing, 24.03.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

F u c h s
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

EINLADUNG

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 5. April 2011 um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2011 ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 5. April 2011

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2011
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2009 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009
5. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2010
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges

**Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen
Fachtagung Personenstandswesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird gebeten, einen Hinweis in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Straubing-Bogen aufzunehmen:

Fachtagung Personenstandswesen

Die diesjährige Fachtagung „Personenstandswesen“ findet - zusammen mit der Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Bayer. Standesbeamten e.V.- vom

09. bis 11. Mai 2011 in Aschaffenburg

statt.

Da die diesjährige Frühjahrsdienstbesprechung der Standesbeamten aus organisatorischen Gründen entfallen muss, sollte auf die Teilnahme an der Fachtagung besonderer Wert gelegt werden.

Die Fachtagung ist eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung. Der Besuch der gesamten Fachtagung wird mit 15 Punkten bewertet.

Die Gemeinden werden gebeten, ihren Standesbeamtinnen und Standesbeamten die Teilnahme zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldungen bis spätestens 02. April 2011 dem Fachverband vorliegen müssen.

Straubing, 15.03.2011
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet 36 - Standesamtsaufsicht

Baumann

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

6./Sanitätslehrregiment, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung: Orientierungsübung „Nachtschatten“

Übungsraum:

Heitzelsberg – Höbing – St. Englmar – Patersdorf

Zeit:

22.03.2011 – 23.03.2011

Voraussichtliche Ballungsräume:

Viechtach, St. Englmar

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3564604787 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 22.03.2011

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. VM Dr. Martin Kreuzer